**Übungsfall 1:**

Anna Bolika ist Inhaberin einer Zahnarztpraxis in Berlin-Prenzlauer Berg. Im Jahr 01 hat Anna B. für zahnärztliche Leistungen im Rahmen ihrer Zahnarztpraxis insgesamt Honorare in Höhe von 300.000,00 € vereinnahmt. Anna B. hat kein eigenes Labor und stellt somit keine Zahnprothesen oder kieferorthopädische Apparate selbst her. Im Jahr 01 hat Anna B. unter anderem eine Rechnung des Lieferanten Lool über die Lieferung eines Behandlungsstuhles erhalten.

1 Behandlungsstuhl Marke Superschmerz 20.000,00 €

+ 19 % USt 3.800,00 €

zahlbar netto innerhalb von 10 Tagen 23.800,00 €

Auf Einladung der zahnärztlichen Vereinigung hielt Anna B. außerdem am 28.02.01 bei einem Zahnärztekongress in München einen Vortrag über Zahnhygiene. Dafür erhielt sie sofort ein Honorar in Höhe von 5.000,00 €. In den Vorjahren hatte Anna B. nie andere Einnahmen außer ihren Zahnarzthonoraren. Anna B. möchte wissen, was sie für 01 umsatzsteuerrechtlich zu beachten hat, ob sie Umsatzsteuer abführen muss und ob sie Vorsteuerbeträge geltend machen kann.

**Beurteilen Sie folgenden Sachverhalt umsatzsteuerlich unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften!**

**Übungsfall 2:**

Mona Lisa, Berlin, ist Herstellerin von Spezialstaubsaugern für Allergiker. Am 20.12.01 schließt sie auf der Messe in Hannover einen Kaufvertrag mit dem Kunden V. Dreck aus Wolfenbüttel über einen fabrikneuen Staubsauger zum Messe-Sonderpreis von 1.0000,00 € netto ab. Liefertermin ist der 25.02.02. Am 25.02.02 erhält V. Dreck den Staubsauger sowie die folgende Rechnung von Mona L.:

1 Staubsauger „mega-saug“ –Messepreis 1.000,00 €

+ 19 % USt 190,00 €

gesamt 1.190,00 €

Da der Staubsauger einen Kratzer hat, überweist V. Dreck unter Abzug von 90,00 € nur 1.100,00 €

an Mona L.. Diese Zahlung geht am 31.03.02 bei Mona L. ein. Aufgrund der verspäteten Zahlung (Vereinbarung 10 Tage nach Erhalt der Ware) berechnet Mona L. dem Kunden V. Dreck im April 02 15,00 € Verzugszinsen. V. Dreck bezahlt diese noch im April 02.

**Nehmen Sie begründet zur Unternehmereigenschaft von Mona Lisa sowie zur Steuerbarkeit und Steuerpflicht des Staubsaugerverkaufs Stellung. Erläutern Sie, wie viel Umsatzsteuer Mona L. gegebenenfalls aus diesem Sachverhalt in den Voranmeldungszeiträumen Dezember 01 und Februar bis April 02 jeweils an das Finanzamt abführen muss (Sollbesteuerung).**

**Übungsfall 3:**

Jack Daniels eröffnet am 15.11.01 einen Whiskeyladen in Berlin-Prenzlauer Berg. Für das Rumpfwirtschaftsjahr 01 legt er folgende Zahlen vor:

geschuldete Umsatzsteuer 44.726,00 €

abziehbare Vorsteuer 41.404,00 €

Steuerzahllast 3.322,00 €

geleistete Vorauszahlungen 3.080,00 €

Abschlusszahlung 01 242,00 €

3.1 Ermitteln Sie die Sondervorauszahlung für das Kalenderjahr 02!

3.2 Bis wann muss die Umsatzsteuererklärung 01 spätestens abgegeben sein (§-Angabe)?

3.3 Wann ist die Abschlusszahlung fällig, wenn das FA nicht von der Berechnung abweicht

 (§-Angabe)?

**Lösungen:**

**Übungsfall 1:**

Unternehmereigenschaft gem. § 2 (1) S. 1+3 UStG

Rahmen des Unternehmens: Praxis gem . § 2 (1) S.2 UStG

steuerbare und steuerfreie Leistungen gem. § 4 Nr. 14 UStG (keine Laborumsätze)

USt 01 = 0 €

Vorsteuer nicht abzugsfähig gem. § 15 (2) UStG, keine Optionsmöglichkeit gem. § 9 UStG

Vortragstätigkeit steuerbar und steuerpflichtig (keine Heilbehandlung, Humanmedizin),

Kleinunternehmereigenschaft gem. § 19 UStG anwendbar, da Umsätze ohne steuerfreie Umsätze kleiner 22.000 / 50.000,00 €

**Übungsfall 2:**

Unternehmereigenschaft gem. § 2 (1) S. 1+3 UStG

Rahmen des Unternehmens: Staubsaugerherstellung gem . § 2 (1) S.2 UStG

Lieferung § 3(1)

O/L: Berlin § 3 (6)

steuerbar § 1 (1) Nr.1

steuerpflichtig mangels Steuerbefreiung § 4

Umsatzsteuer für 12/01 = 0 € (Abschluss Kaufvertrag ohne Auswirkung)

2/02: Entstehung USt § 13: 190 €

3/02: Änderung Bemessungsgrundlage § 17 USt-Minderung 14,37 €

4/02: keine Änderung – Verzugszinsen = echter Schadenersatz

**Übungsfall 3:**

3.1 Umsatzsteuervorauszahlung 3.080,00 € für 2 Monate (Nov. + Dez. 01)

 3.080 : 2 x 12 = 18.480 (Hochrechnung für 01), davon 1/11 = 1.680,00 € Sondervorauszahlung

3.2 31. Juli 02 § 149 (2) AO

3.3 spätestens 1 Monat nach Eingang der Steuererklärung beim FA § 18 (4) S.1 UStG